

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bei der Pacht eines Gemüsegartens gelten folgende

Allgemeine Nutzungsbedingungen zur Nutzung einer Ackerfläche zum Gemüseanbau

zwischen

dem Kunden

und

Mundwerk, Buchenweg 27c, 21224 Rosengarten nachstehend „Mundwerk“ genannt

Der Kunde unterbreitet hiermit Mundwerk das Angebot zum Abschluss eines Vertrages mit nachstehendem Inhalt. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn Mundwerk das Angebot des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen annimmt. Eine Annahme durch Mundwerk ist regelmäßig darin zu sehen, dass dem Kunden an dessen angegebene E-Mail-Adresse eine Bestätigung und folgend eine Rechnung übermittelt wird.

§ 1 Vertragsgegenstand / Pflichten von Mundwerk

Mundwerk verfügt über eine landwirtschaftliche Nutzfläche an dem Standort Buchholzer Strasse, Gemarkung Eckel; Postalisch: Vaenser Dorfstraße (vorgelagert Hsnr. 47), 21244 Buchholz in der Nordheide .

Mundwerk überlässt dem Kunden ein Teilstück aus dieser Nutzfläche in der vom Kunden gewählten Größe zum Zwecke des eigenständigen und nicht gewerblichen Gemüseanbaus durch den Kunden (nachstehend: Vertragsgegenstand). Die genaue Bestimmung des zu überlassenden Teilstücks obliegt dem billigen Ermessen von Mundwerk und wird dem Kunden rechtzeitig vor Saisonbeginn mitgeteilt.

Die Zusammenstellung der Gemüsekulturen wird dabei durch Mundwerk festgelegt.

Neben den in den Nutzungsbedingungen enthaltenen Leistungen bietet Mundwerk weiteren saisonbezogenen Service an. Eine Übersicht der in der jeweiligen Saison enthaltenen Leistungen findet der Kunde auf der Website von Mundwerk unter:

www.mundwerk-nordheide.de/index.php/mundwerk-abc/grundlegende-info

Die Pacht eines Gemüsegartens und der Gemeinschaftsflächen läuft jeweils ein Jahr. Das Datum des Saisonbeginns wird durch Mundwerk festgelegt und dem Kunden rechtzeitig per E-Mail mitgeteilt. Der genaue Termin kann witterungsbedingt variieren. Der Gemüseanbau ist in der gesamten Zeit zulässig.

§ 2 Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird für den Zeitraum vom 1.1. bis zum 31.12. eines Kalenderjahres geschlossen. Danach endet das Vertragsverhältnis automatisch.

§ 3 Vergütung

Die Vergütung für die Überlassung des Teilstücks für den Zeitraum eines Jahres entspricht dem für das gewählte Teilstück gültigen Preis auf der Website <http://www.mundwerk-nordheide.de> und ist im Voraus innerhalb von 10 Tagen nach Annahme des Vertrages zu entrichten.

Sofern nach 10 Tagen kein Zahlungseingang erfolgt ist, wird dem Kunden von Mundwerk eine Zahlungserinnerung per Email zusenden. Ist auch nach weiteren 5 Tagen kein Zahlungseingang erfolgt, hat Mundwerk das Recht, ohne weitere Ankündigung vom Vertrag zurückzutreten.

§ 4 Kein Recht zur Unterverpachtung

Die Überlassung des Vertragsgegenstandes oder einzelner Teile des Vertragsgegenstandes an Dritte ist ausgeschlossen. Dem Kunden steht es aber selbstverständlich frei, mit Dritten gemeinsam den Gemüseanbau auf dem Vertragsgegenstand zu bearbeiten.

§ 5 Weitere Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet

- den Vertragsgegenstand im Zeitraum vom Saisonbeginn bis zum Saisonende eines Jahres ordnungsgemäß zu bewirtschaften;
- die Bepflanzung und Aussaat ordnungsgemäß zu pflegen;
- die Regelungen und Auflagen des Landwirts, zu dessen Betrieb der Vertragsgegenstand gehört, zu beachten und zu erfüllen, insbesondere im Hinblick auf die Entsorgung von Abfällen und die Pflege des Vertragsgegenstandes;
- die Richtlinien des ökologischen Anbaus zu beachten, zu deren Einhaltung sich der Landwirt seinerseits verpflichtet hat. Die einzelnen Richtlinien stehen zum nachlesen auf der Website von Mundwerk bereit.
- dazu gehört auch insbesondere, dass Jungpflanzen, Saatgut und sonstige Materialien ausschließlich über die von Mundwerk genannten Bezugsquellen zu beziehen sind.

Der Kunde hat es zu unterlassen, auf dem Vertragsgegenstand Bauten, auch nur vorübergehende, zu errichten.

Der Kunde ist darüber belehrt, dass alle Tätigkeiten nach Überlassung des Vertragsgegenstand auf eigene Gefahr erfolgen.

Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, ist Mundwerk nach einmaliger schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von 10 Tagen berechtigt, das betreffende Teilstück umzupflügen oder anderweitig in Bewirtschaftung zu bringen, um z.B. Flurschäden durch wucherndes Unkraut oder die Schädigung von benachbarten Teilstücken zu verhindern.

§ 6 Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes

Mundwerk gewährleisten, dass sich der Vertragsgegenstand zum Gemüseanbau eignet. Weitere Garantien oder Zusicherungen werden nicht abgegeben.

Mundwerk übernimmt keine Haftung für Missernten infolge höherer Gewalt, ungünstiger Wetterbedingungen, Wildfraß oder Diebstahl.

§ 7 Verkehrssicherungspflichten

Der Kunde trägt die Verkehrssicherungspflicht für den Vertragsgegenstand nach dem Saisonbeginn. Er hat Mundwerk, sofern diese für Verletzungen der Verkehrssicherungspflicht in Anspruch genommen werden, von Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 8 Pflicht bei Vertragsbeendigung

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Kunde verpflichtet, den Vertragsgegenstand in dem Zustand zurückzugeben, der einer bis zur Rückgabe fortgesetzten ordnungsgemäßen Bewirtschaftung entspricht.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt oder entspricht, was die Vertragsparteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag vorgesehenen Umfang der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; in solchen Fällen tritt ein dem Gewollten wirtschaftlich möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des Vereinbarten.